



GEMEINDE KOBLACH

KUNDMACHUNG

Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Koblach über die Vorrangregelung
auf der Gemeindestraße Dorf mit der Landesstraße L59

Auf Grund des § 43 Abs. 1 lit. b Z 2 StVO 1960 idgF. wird, in Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 idgF. in Verbindung mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995, sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985, verordnet:

§ 1

Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße Dorf in Koblach haben beim Einfahren in die L59 anzuhalten und den Fahrzeugen auf der L59, gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 idgF., Vorrang zu geben.

§ 2

Diese Verordnung ist durch das Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. c Z 24 StVO 1960 idgF „Halt“ kundzumachen. Sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 idgF. mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister



Gerd Hölzl

An der Amtstafel
angeschlagen am ... 25.3.2020 ...
abgenommen am ... 28.4.2020 ...

Zahl k120.20-3/2020-1
Koblach, den 25.03.2020



GEMEINDE KOBLACH

KUNDMACHUNG

Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Koblach über die Erlassung eines Fahrverbotes
für Fahrzeuge mit über 3,5 t Gesamtgewicht für die Ehbachbrücke.

In Anwendung der Bestimmung des § 94c Abs. 1 StVO 1960 in Verbindung mit der Verordnung
der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in
Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995 sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz,
LGBl. Nr. 40/1985:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 StVO 1960 wird angeordnet:

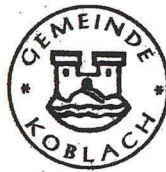
§ 1

Lenkern von Fahrzeugen ist es verboten, die Ehbachbrücke in Koblach mit Fahrzeugen, deren
Gesamtgewicht über 3,5 t überschreitet, zu befahren.

§ 2

Diese Verordnung ist durch das Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a, 9c „Fahrverbot für
Fahrzeuge mit über 3,5 t Gesamtgewicht“ kundzumachen. Sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960
idgF. mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister



Gerd Hölzl

An der Amtstafel

angeschlagen am

abgenommen am

14.2.2020

28.4.2020

Zahl k120.20-2/2020-3

Koblach, den 31.03.2020